

Zulassungsbedingungen „Gewerblich“ für das Peter-und-Paul-Fest der Vereinigung Alt Brettheim e.V. (VAB)

1. Allgemein

- 1.1 Die VAB vergibt die Geschäfte und Standplätze innerhalb des Festbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend dem Belegungsplan. Können vorgesehene Standplätze nicht zugewiesen werden oder wird eine Verlegung/Umstellung von Geschäften notwendig, können hiergegen weder Einwendungen erhoben noch Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.
- 1.2 Stände im mittelalterlichen Bereich haben den Anforderungen eines „Mittelalterlichen Marktes“ zu entsprechen mit Ausnahme notwendiger Sicherheitsausstattungen, Licht, hygienischen und Brandschutzanforderungen. Es muss auf Waren „mittelalterlicher“ Prägung geachtet werden, d.h., es dürfen keine „modernen“ Zubehörteile oder Kurzwaren angeboten oder in den Artikeln verarbeitet sein. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Marktmeister der VAB.
- 1.3 Eine getroffene Zuweisung ist nicht übertragbar; wird eine Zuweisung bis 5 Stunden vor Beginn des Festes nicht wahrgenommen oder der Standplatz/Geschäftsbereich vor Beendigung der Veranstaltung aufgegeben verfällt das Standgeld bzw. ist Schadensersatz zumindest in Höhe des vereinbarten Standgeldes durch den Betreiber zu leisten. Der Platz kann durch die VAB neu vergeben werden.
- 1.4 Ein Anspruch auf Durchführung des Festes besteht nicht, bei Absage werden voraus gezahlte Standgelder erstattet.
- 1.5 Das Aufstellen von Ständen und Verkaufseinrichtungen außerhalb der zugewiesenen Fläche ist untersagt.
- 1.6 Aus sachlichen Erfordernissen kann die VAB nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch der Standplätze oder Geschäftsbereiche anordnen.
- 1.7 Bei Ständen und Geschäften, die das vereinbarte Maß über- oder unterschreiten, kann die Erlaubnis entzogen oder die Aufrechterhaltung von der Zahlung einer höheren Gebühr abhängig gemacht werden.
- 1.8 Die Erlaubnis kann von der VAB aus wichtigem Grund widerrufen werden, ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der vorgesehene Platz im dringenden öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird,
 - b. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - c. Vorgaben der VAB nicht eingehalten werden,
 - d. der in der Erlaubnis festgesetzte Warenkreis oder die vereinbarte Tätigkeit geändert wird ,
 - e. der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete/Beauftragte erheblich oder nach erfolgter Abmahnung erneut gegen diese Bedingungen oder sonstige Auflagen oder Anweisungen der VAB (Platzwart/Marktmeister) bzw. der Stadt Bretten verstoßen,
 - f. die festgesetzten Platzgebühren trotz Aufforderung nicht fristgerecht entrichtet werden
 - g. behördliche Erlaubnisse nicht erteilt werden oder keine Bauabnahme erfolgt.
- 1.9 In diesen Fällen kann die VAB die sofortige Räumung der Fläche verlangen oder nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen lassen. Entsteht der VAB hierdurch ein Schaden, kann die VAB Schadensersatz geltend machen.
- 1.10 Die Betreiber haben an gut sichtbarer Stelle ihren Namen/Firma mit Anschrift und Platznummer deutlich anzubringen. Sonstige Schilder, sowie standbezogene Reklame, dürfen nur innerhalb der Stände im üblichen Rahmen angebracht werden.
- 1.11 Lose dürfen nur innerhalb einer Linie von 2 m parallel zur Vorderfront (allgemeinen Bauflucht) des Standes verkauft werden.
- 1.12 Während des Festdauer darf der Betrieb nicht vorzeitig und/oder teilweise eingestellt oder abgebaut werden.
- 1.13 Die Vorgaben der Polizeiverordnung der Stadt Bretten sind zu beachten; diese wird für das jeweilige Fest ca. 4 Wochen vor Beginn im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben und auf der Homepage der Stadt Bretten und der VAB veröffentlicht. Die ortspolizeilichen Regelungen sowie *straßenrechtliche Erlaubnisse* und sonstigen einschlägigen Verfügungen, Verordnungen und Satzungen sind zu beachten und einzuhalten.

2. Bauliche Einrichtungen, Sicherheit etc.

- 2.1 Baulichkeiten müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Ohne Erlaubnis der VAB dürfen sie weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.2 Vorgegebene Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Sämtliche Teile müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Strassen und Wege, die Feuergassen, die Über- und Unterflurhydranten und deren Zugänge sind auch während der Zeit des Auf- und Abbaus freizuhalten. Pack- und Materialwagen sind während der Aufbauzeit so aufzustellen, dass alle Strassen des Festgeländes halbseitig befahrbar bleiben. Pkw dürfen nicht auf dem Festgelände geparkt werden. Überführungen von Kabeln, Leitungen, Verspannungen und dergleichen müssen über Fahrstraßen und Feuerwegen eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m aufweisen.
- 2.3 Es dürfen nur zur Wasserentnahme freigegebene Hydranten benutzt werden; es gilt die Trinkwasserverordnung, die Leitungen müssen der DVGW und W 270 A entsprechen.
- 2.4 Vordächer von Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- 2.5 Für Besucher nutzbare Stände dürfen erst nach behördlicher Abnahme und Freigabe betrieben werden.
- 2.6 Stände sind - soweit möglich - so aufzustellen, dass die Abnahme spätestens Freitags 13.00 Uhr erfolgen kann. Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert vorzulegen.
- 2.7 Die VAB kann die Ausgestaltung der Stände aus veranstaltungsbedingten Gründen im Einzelfall vorschreiben.

3. Vorbeugender Brandschutz

- 3.1 Zufahrten zum Festbereich und zu Gebäuden im Festbereich sind stets für Rettungsfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m; bei Straßen mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen Mindestbreite 5 m.)
- 3.2 Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 3.3 Feuerlöscher sind wie folgt bereit zu stellen:
Bei überbauten Fläche bis zu 100 qm oder mit einer Feuerstätte ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht. Bei überbauten Flächen bis zu 1000qm, für jede weiteren angefangenen 300qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen über 1000qm, für jede weiteren angefangenen 500qm ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht.
Bei überbauten Flächen mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich eine Löschdecke oder ein CO₂ Löscher oder ein Fettbrandlöscher bereitzuhalten.
- 3.4 Feuerlöscher sind alle 2 Jahre nachweislich durch einen legitimierten Sachverständigen zu überprüfen.
- 3.5 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe - außer Holz - müssen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Betreiber sind verpflichtet
- Verpackungsmaterial, anfallende Abfälle und Kehrrecht zu sammeln und täglich in die vorgesehenen Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - Soweit erforderlich (z.B. bei Essensverkauf) Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und rechtzeitig und ordnungsgemäß in die vorgesehenen Müllbehälter zu entleeren;
 - Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck oder in essbarem Geschirr auszugeben; ausgenommen sind lediglich Speisen, die in Verpackung für den Straßenverkauf angeboten werden (z.B. Bratwurstweck in Papierservietten). Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten. Der Verkauf von Alkopops ist nicht erlaubt.
 - In Gaststätten müssen die WC's zugänglich sein.
- 4.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Betreibers beseitigen lassen.
- 4.3 Die einschlägigen Vorschriften im Bezug auf Lärmschutz, insbesondere die Polizeiverordnung der Stadt Bretten, die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, die lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen für Großveranstaltungen, sowie die Regelungen Brandverhütung bei Großveranstaltungen sind zu beachten. Verstöße können durch die zuständige Behörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5. Sonstiges

- 5.1 Der Festbereich darf nur zu den von der VAB/Stadt Bretten festgelegten Zeiten befahren werden.
- 5.2 Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keinerlei Haftung.
- 5.3 Die VAB übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden an eingebrachten, im Eigentum oder im Besitz des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers befindlichen Gegenstände.
- 5.4 Der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber haftet für alle Schäden der VAB, die durch ihn, seine Gehilfen oder sein Geschäft verursacht werden. Wird die VAB im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers von Dritten in Anspruch genommen, so muss der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber die VAB von der Haftpflicht freistellen. Der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 5.5 Bei Vertragsverletzung hat der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber der VAB jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 5.6 Soweit Betreiber von Imbissgeschäften oder vergleichbaren Betrieben neben der Platzzuweisung eine Erlaubnis benötigen ist diese auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.7 Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13.00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
- 5.8 Der Strom-/Wasserbrauch und die anfallenden Anschlussgebühren werden gesondert berechnet.
- 5.9 Die fristgerechte Entrichtung des Platzgeldes und der Verbrauchs- und Anschlussgebühren ist Voraussetzung für eine weitere Zulassung zum Peter-und-Paul-Fest.